



## Meldeblatt für die Mitversicherung von Angehörigen in der GSVG-Krankenversicherung

### Versicherter

Familienname, Vorname	Versicherungsnummer / 52
-----------------------	-----------------------------

#### Ich erkläre, dass mein Angehöriger/meine Angehörige(n)

- sich für gewöhnlich in Österreich (innerhalb des EWR: in ..... ) aufhalten.  
*Gilt nur für Nicht-EWR-Bürger: Zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes lege ich ein Visum D oder eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Niederlassungsbewilligung bei.*
- nicht selbst krankenversichert ist/sind (weder im In- noch Ausland).
- keiner Berufsgruppe angehört (angehören), die gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist (siehe Rückseite).

### Angehörige(r)

Kind / Kinder		
Familienname, Vorname	Staatsangehörigkeit	VSNR Geburtsdatum

Bitte die Geburtsurkunde bzw. die Adoptionsurkunde in Kopie beilegen.

#### Ich erkläre, dass das/die gemeldete(n) Kind(er)

##### Bei Meldung unehelicher Kinder eines männlichen Versicherten

- mein(e) Kind(er) ist/sind; zum Nachweis meiner Vaterschaft lege ich eine Kopie des Anerkennnisses/das Gerichtsurteil bei.

##### Bei Meldung von Pflegekindern

- von mir unentgeltlich bzw. aufgrund einer behördlichen Bewilligung gepflegt wird/werden; zum Nachweis lege ich den Pflegschaftsvertrag/eine Bestätigung der Pflegschaftsbehörde bei.

##### Bei Meldung von Stiefkindern und Enkeln

- mit mir in ständiger Hausgemeinschaft lebt. Zum Nachweis lege ich den Meldezettel bei.

##### Bei Meldung von Kindern und Enkeln, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

- die Schulbildung fortsetzt.
- das Studium fortsetzt und sich
- im 1. Studienjahr befindet (Inskriptionsbestätigung bitte beilegen).
  - im 1. Studienabschnitt befindet (Inskriptionsbestätigung und eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder den Studienerfolg im Ausmaß von acht Semesterwochenstunden – Nachweise bitte beilegen).
  - im 2. Studienabschnitt befindet (Inskriptionsbestätigung bitte beilegen).
- den Präsenz- bzw. Zivildienst leistet.
- ..... (Name des Angehörigen) derzeit erwerbslos ist und weder eine Schul-/Berufsausbildung absolviert noch berufstätig ist.  
Die Erwerbslosigkeit besteht seit .....
- ..... (Name des Angehörigen) derzeit wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist.  
Die Erwerbsunfähigkeit besteht seit ..... (Ärztliches Zeugnis bitte beilegen).

<b>Ehepartner, eingetragener Partner, Lebensgefährte</b> Bitte die Heirats- oder Partnerschaftsurkunde in Kopie beilegen.			
Familienname, Vorname	Beruf/Beschäftigungsort	Staatsangehörigkeit	VSNR Geburtsdatum
<b>Fragen zur Beitragspflicht</b>			
<b>Versicherter:</b>			
1. Lebt derzeit ein Kind (mehrere Kinder) im gemeinsamen Haushalt?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Haben Sie in der Vergangenheit zumindest vier Jahre hindurch mit Ihrem Kind (Ihren Kindern) im gemeinsamen Haushalt gelebt?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Beziehen Sie Pflegegeld zumindest in Höhe der Pflegestufe 3?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, werden Sie von der/dem mitversicherten Angehörigen gepflegt?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Übersteigt Ihr Nettoeinkommen und das Ihres mitversicherten Angehörigen monatlich den Betrag von 1.524,99 €? Unter Nettoeinkommen sind zu verstehen: Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit; Gehalt, Pensionsbezug; Vermögenseinkünfte, Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Angehöriger:</b>			
1. Lebt derzeit ein Kind (mehrere Kinder) im gemeinsamen Haushalt?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Hat der Angehörige in der Vergangenheit zumindest vier Jahre hindurch mit seinem Kind (seinen Kindern) im gemeinsamen Haushalt gelebt?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Bezieht der Angehörige Pflegegeld zumindest in Höhe der Pflegestufe 3?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Hat der Angehörige ein eigenes Einkommen (Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit, Gehalt, Vermögenseinkünfte, Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung)?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, geben Sie bitte die Höhe des monatlichen Einkommens an.		.....	€
<b>Ich erkläre, dass mein Lebensgefährte</b> Bitte eine Meldebestätigung in Kopie beilegen.			
<input type="checkbox"/> nicht mit mir verwandt oder verschwägert ist und			
<input type="checkbox"/> mit mir seit mehr als zehn Monaten im gemeinsamen Haushalt lebt und seither den Haushalt unentgeltlich führt. Im gemeinsamen Haushalt lebt kein arbeitsfähiger Ehegatte oder eingetragener Partner.			

<b>Pflegender Angehöriger</b>			
Familienname, Vorname	Beruf/Beschäftigungsort	Staatsangehörigkeit	VSNR Geburtsdatum
<b>Ich erkläre, dass dieser Angehörige</b>			
<input type="checkbox"/> ein naher Angehöriger ist. Zum Nachweis lege ich die Personaldokumente zur Bestätigung der Angehörigeneigenschaft bei.			
<input type="checkbox"/> mich in häuslicher Umgebung und kostenlos unter überwiegender Beanspruchung seiner/ihrer Arbeitskraft pflegt.			
<input type="checkbox"/> Weiters erkläre ich, dass ich Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 habe.			

Sofern in diesem Schreiben Begriffe nur in der männlichen Form verwendet werden, erfolgt dies aufgrund der leichteren Lesbarkeit. Selbstverständlich wenden wir uns im gleichen Maß an weibliche und männliche SVS-Versicherte.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

## WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Schutz der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) erstreckt sich auf den **Ehepartner**, den **eingetragenen Partner**, den **Lebensgefährten**, den **pflegenden Angehörigen** und die **Kinder** eines nach dem GSVG Krankenversicherten, wenn die Angehörigen

- sich gewöhnlich in Österreich, in einem anderen EWR- oder sonstigen Vertragsstaat aufhalten und
- keine eigene gesetzliche Krankenversicherung (weder im In- noch Ausland) haben.
- keiner Berufsgruppe angehören, die gem. § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Wirtschaftstreuhandler, Rechtsanwälte, Notare etc.).

### ◆ **Der Ehepartner/der eingetragene Partner:**

ausgenommen ist der Ehepartner/eingetragene Partner, der

- als Arzt, Apotheker, Patentanwalt, Wirtschaftstreuhandler, Tierarzt, Rechtsanwalt, Notar oder Ziviltechniker freiberuflich tätig ist oder aufgrund einer derartigen Tätigkeit eine Pension nach dem GSVG, FSVG oder NVG (Notarversicherungsgesetz) bezieht.
- als GSVG-/FSVG-Pensionist(in) selbst nicht krankenversichert ist, weil nicht ausreichende Versicherungszeiten vorliegen.
- im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die bei Ausübung in Österreich die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründen würde, bzw. eine Pension aus dieser Erwerbstätigkeit bezieht
- eine Beschäftigung bei einer internationalen Organisation (z.B. Vereinte Nationen) ausübt bzw. aufgrund dieser Beschäftigung eine Pension bezieht.

### ◆ **Der Lebensgefährte:**

das ist eine mit dem Versicherten nicht verwandte oder verschwägte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und seither unentgeltlich den Haushalt führt. Dem gemeinsamen Haushalt darf kein arbeitsfähiger Ehegatte oder arbeitsfähiger eingetragener Partner angehören.

(Die bei den Ehepartnern/eingetragenen Partnern beschriebenen Ausnahmebestimmungen gelten auch für Lebensgefährten!)

### ◆ **Der pflegende Angehörige:**

dazu gehören der Ehepartner, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte und Personen, die mit dem pflegebedürftigen Versicherten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief-, und Pflegeeltern.

(Die bei den Ehepartnern/eingetragenen Partnern beschriebenen Ausnahmebestimmungen gelten auch für pflegende Angehörige!)

### ◆ **Die Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:**

- **die ehelichen, legitimierten und adoptierten Kinder;**
- **die unehelichen Kinder**, wobei bei männlichen Versicherten die Vaterschaft durch Anerkenntnis oder durch Urteil festgestellt sein muss;
- **die Pflegekinder**, wenn sie unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegschaftsverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht, sowie
- **die Stiefkinder und Enkel**, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben. Die ständige Hausgemeinschaft besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten oder überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

### ◆ **Die Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres:**

- **bei einer Schul- oder Berufsausbildung**, wenn ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird, **oder** ein ordentliches **Studium** ernsthaft und zielstrebig betreiben (Bezug von Familienbeihilfe), längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- **bei Erwerbslosigkeit**, für die maximale Dauer von 24 Monaten der Erwerbslosigkeit nach dem 18. Lebensjahr bzw. nach dem Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung oder Studium.
- **bei Erwerbsunfähigkeit** wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens seit dem 18. Lebensjahr bzw. seit dem Ende der Schul-/Berufsausbildung besteht keine zeitliche Beschränkung des Krankenschutzes.

Für folgende, in der GSVG-Krankenversicherung mitversicherte Angehörige ist ein Zusatzbeitrag zu bezahlen:

- Ehepartner/Ehepartnerin
- eingetragener Partner/eingetragene Partnerin
- Lebensgefährte/Lebensgefährtin

**Der Zusatzbeitrag beträgt 3,4 Prozent der Beitragsgrundlage. Diesen Beitrag leiten wir über den Weg der Spitalsfinanzierung in das Bundesbudget weiter.**

Sie bezahlen keinen Zusatzbeitrag, wenn

- Ihr Angehöriger aktuell oder in der Vergangenheit Kinder erzieht oder erzogen hat.  
„Erziehen“ bedeutet, dass der Angehörige mit dem Kind (den Kindern) im gemeinsamen Haushalt lebt.  
Bei Erziehung in der Vergangenheit muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres zumindest vier Jahre eine Hausgemeinschaft bestanden haben. Es ist nicht erforderlich, dass der Angehörige tatsächlich den Haushalt führt oder geführt hat. Eine neben der Erziehung ausgeübte Erwerbstätigkeit ist erlaubt.
- Ihr Angehöriger Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 erhält.
- Sie Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 erhalten und Ihr Angehöriger Sie pflegt.
- soziale Schutzbedürftigkeit nach den Richtlinien des Dachverbandes vorliegt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Sie und Ihr Angehöriger ein geringes monatliches Nettoeinkommen (ohne Sonderzahlung) haben. Die maßgebliche Grenze ist der Richtsatz für die Ausgleichszulage bei Ehepaaren (1.524,99 € für 2020).

Diese Bestimmungen sind in § 27c Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) geregelt.

**EWR-Vertragsstaaten:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist seit 01.02.2020 kein EU-Mitgliedstaat mehr. Die Bestimmungen gelten aber vorläufig bis 31.12.2020 weiter.

**Sonstige Vertragsstaaten:** Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Schweiz, Serbien, Türkei.